

6 . ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "PFAFFING-GROSSFELD" NACH § 13a BauGB

GRUNDSTÜCKE: Fl.St. 1364, 1364/17, 1364/18, 1364/19, 1364/20, 1364/21, 1364/22, 1364/23, 1364/24, 1364/25, 1364/26, 1364/27, 1364/28, 1364/29, 1364/30, 1364/31, 1364/32, 1364/33, 1364/34, 1364/35, 1364/36, 1364/37, 1364/38, 1364/39, 1364/40, 1364/43, 1377/3, 1377/4, 1377/5, 1377/6, 1377/7, 1377/8, 1377/9, 1377/11, 1377/12, 1377/13, 1377/10, 1364/46 und Teilfläche 1355/1, 1419/10, Gemarkung Obing

PRÄAMBEL
Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13a des Baugesetzbuches, Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.



C.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 (WA) allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
1.2 Die Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ist unzulässig

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind einzuhalten.
- 2.2 **Max. über- bzw. unterbaubare Grundflächen baulicher Anlagen:**
Einzelhaus Typ E1 - max. 1 Wohneinheit zulässig
- | | | |
|---|------------------|-------------------|
| a. Einzelhaus (ohne Terrassen und Balkone) | Grundfläche max. | 60 m ² |
| b. Garage/ Carport | Grundfläche max. | 20 m ² |
| c. Ein Nebengebäude | Grundfläche max. | 10 m ² |
| d. Gesamtfläche von Balkonen /Loggien (Tiefe max. 1.50 m zulässig), offene Außentreppe und Terrassen einschließlich Überdachungen lt. Art. 57 Abs.1 Nr.1g BayBO | Grundfläche max. | 12 m ² |

Die zulässigen Bebauungen a. bis d. einschließlich Stellplätze, Zufahrten und Wege (breiter als 1.50 m) dürfen bei dem Gebäudetyp E1 eine max. Gesamtflächen von 160 m² nicht überschreiten.

- Einzelhaus Typ E2 - max. 2 Wohneinheiten zulässig**
- | | | |
|---|------------------|--------------------|
| a. Einzelhaus (ohne Terrassen und Balkone) | Grundfläche max. | 150 m ² |
| b. Garage/ Carports | Grundfläche max. | 60 m ² |
| c. Ein Nebengebäude | Grundfläche max. | 15 m ² |
| d. Gesamtfläche von Balkonen /Loggien (Tiefe max. 2.50 m zulässig), offene Außentreppe und Terrassen einschließlich Überdachungen lt. Art. 57 Abs.1 Nr.1g BayBO | Grundfläche max. | 30 m ² |

Die zulässigen Bebauungen a. bis d. einschließlich Stellplätze, Zufahrten und Wege (breiter als 1.50 m) dürfen bei dem Gebäudetyp E2 eine max. Gesamtflächen von 365 m² nicht überschreiten.

- Einzelhaus Typ E3 - max. 3 Wohneinheiten zulässig**
- | | | |
|---|------------------|--------------------|
| a. Einzelhaus (ohne Terrassen und Balkone) | Grundfläche max. | 160 m ² |
| b. Garage/ Carports | Grundfläche max. | 60 m ² |
| c. Ein Nebengebäude | Grundfläche max. | 20 m ² |
| d. Gesamtfläche von Balkonen /Loggien (Tiefe max. 2.50 m zulässig), offene Außentreppe und Terrassen einschließlich Überdachungen lt. Art. 57 Abs.1 Nr.1g BayBO | Grundfläche max. | 30 m ² |

Die zulässigen Bebauungen a. bis d. einschließlich Stellplätze, Zufahrten und Wege (breiter als 1.50 m) dürfen bei dem Gebäudetyp E3 eine max. Gesamtflächen von 410 m² nicht überschreiten.

- Einzelhaus Typ E4 - max. 4 Wohneinheiten zulässig**
- | | | |
|---|------------------|--------------------|
| a. Einzelhaus (ohne Terrassen und Balkone) | Grundfläche max. | 180 m ² |
| b. Garage/ Carports | Grundfläche max. | 80 m ² |
| c. Ein Nebengebäude | Grundfläche max. | 20 m ² |
| d. Gesamtfläche von Balkonen /Loggien (Tiefe max. 2.50 m zulässig), offene Außentreppe und Terrassen einschließlich Überdachungen lt. Art. 57 Abs.1 Nr.1g BayBO | Grundfläche max. | 30 m ² |

Die zulässigen Bebauungen a. bis d. einschließlich Stellplätze, Zufahrten und Wege (breiter als 1.50 m) dürfen bei dem Gebäudetyp E4 eine max. Gesamtflächen von 490 m² nicht überschreiten.

- Doppelhaushälfte Typ D1 - max. 1 Wohneinheit zulässig**
- | | | |
|---|------------------|-------------------|
| a. Doppelhaushälfte (ohne Terrassen und Balkone) | Grundfläche max. | 80 m ² |
| b. Garage/ Carports | Grundfläche max. | 40 m ² |
| c. Ein Nebengebäude | Grundfläche max. | 10 m ² |
| d. Gesamtfläche von Balkonen /Loggien (Tiefe max. 2.50 m zulässig), offene Außentreppe und Terrassen einschließlich Überdachungen lt. Art. 57 Abs.1 Nr.1g BayBO | Grundfläche max. | 20 m ² |

Die zulässigen Bebauungen a. bis d. einschließlich Stellplätze, Zufahrten und Wege (breiter als 1.50 m) dürfen bei dem Gebäudetyp D1 eine max. Gesamtflächen von 215 m² nicht überschreiten.

- Doppelhaushälfte Typ D2 - max. 2 Wohneinheiten zulässig**
- | | | |
|---|------------------|-------------------|
| a. Doppelhaushälfte (ohne Terrassen und Balkone) | Grundfläche max. | 90 m ² |
| b. Garage/ Carports | Grundfläche max. | 40 m ² |
| c. Ein Nebengebäude | Grundfläche max. | 10 m ² |
| d. Gesamtfläche von Balkonen /Loggien (Tiefe max. 2.50 m zulässig), offene Außentreppe und Terrassen einschließlich Überdachungen lt. Art. 57 Abs.1 Nr.1g BayBO | Grundfläche max. | 20 m ² |

Die zulässigen Bebauungen a. bis d. einschließlich Stellplätze, Zufahrten und Wege (breiter als 1.50 m) dürfen bei dem Gebäudetyp D2 eine max. Gesamtflächen von 255 m² nicht überschreiten.

Überdachte Terrassen (wie in den Punkten d. beschrieben) dürfen auf dem gesamten Grundstück, außer im Einmündungsbereich (Sichtdreieck) der Straßen, mit einem Mindestgrenzabstand von 2,0 m errichtet werden.

Grundstücksteilung

Bei Teilung eines Grundstückes muss die Summe der max. zulässigen Grundflächen sowie die Anzahl der Wohneinheiten bezogen auf das Ugrundstück eingehalten werden.

2.3 Höhenfestlegung

2.3.1 Höhenbezugspunkte (HP)

Im Planteil sind im Bereich der Straßen 7 Höhenpunkte HP [1] bis HP [7] als Bezugshöhenpunkte definiert. Die angegebenen Höhenkoten (ü.NN) sowie die Bezeichnungen sind dem Kanalplan der Gemeinde Obing entnommen und beziehen sich auf die Oberkante der Schachdeckel (Abwasser).

2.3.2 Höhenlage

Neubau: Im Planteil ist für jedes Grundstück eine Höhe der max. Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FFB EG ...) festgelegt.
Umbau/ Anbau/ Aufstockung: Anpassung an das Bestandsgebäude

2.3.3 Zulässige traufseitige Wandhöhe (WH)

Die traufseitige Wandhöhe der Einzel- und Doppelhäuser ist mit mindestens 5,30 m und max. 6,80 m, für die Parzellen [A] und [B] mit mindestens 5,30 m und max. 6,20 festgesetzt. Überschreitungen durch Zwerchgiebel und Rücksprünge (max. 1/3 der Gebäudelänge) sind zulässig.

Neubau: Als traufseitige Wandhöhe gilt das Maß vom Fertigfußboden des Erdgeschosses (FFB EG) bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut, gemessen an der traufseitigen Außenwand des Gebäudes.

Umbau / Anbau/ Aufstockung:

1. Liegt die Oberkante des Fertigfußbodens im Bestand unterhalb der im Planteil festgesetzten max. FFB EG, gilt als traufseitige Wandhöhe das Maß vom bestehenden Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut an der traufseitigen Außenwand.

2. Liegt die Oberkante des Fertigfußbodens im Bestand oberhalb der im Planteil festgesetzten max. FFB EG, gilt als traufseitige Wandhöhe das Maß von der maximal zulässigen Oberkante Fertigfußboden (laut Planteil) bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut an der traufseitigen Außenwand.

3. BAUGRENZENÜBERSCHREITUNG

Bei Umbau bzw. Aufstockung des Gebäudes Fl.St. 1364/36 und 1364/43 ist die Überschreitung der Baugrenze im Ausmaß des bestehenden Baukörpers zulässig. Offene Außentreppe und untergeordnete Dächer (z.B. Eingangüberdachung) dürfen die Baugrenze mit einer Tiefe von max. 1.10 m, überschreiten.

4. GESTALTUNG

4.1 Baukörper

4.1.1 Das Seitenverhältnis des Hauptbaukörpers muss mindestens 4:5 betragen. Es muss der gestalterische Eindruck eines länglichen Baukörpers entstehen.

4.1.2 Querbauten sind bis zu einer Breite von der Hälfte (1/2) der Gebäudelänge und einer Mindestdiefe von 4,00 m (gemessen ab Hauptbaukörper) zulässig.

4.1.3 Vorbauten und Balkone, die mehr als 1,40 m über die Außenwand ragen, müssen nach unten abgestützt werden.

4.2 Dachgestaltung

4.2.1 **Hauptflächen und Querbauten**
Symmetrisches Satteldach
Dachneigung 21° bis 27°, First parallel zur Längsrichtung

4.2.2 **Dächer über Garagen, Carports**
a. Symmetrisches Satteldach
Dachneigung 21° bis 27°, First parallel zur Längsrichtung

b. Für Carports bis zu einer Breite von max. 5 m:
Pultdach
Dachneigung 3° bis 12°, First parallel zur Längsrichtung

4.2.3 Hauptgebäude und Nebengebäude

Dachdeckung Satteldach: Rote, rotbraune Falzziegel oder Flachdachpfannen
Dachdeckung Pultdach: Rotes oder rotbraunes Material oder extensive Begrünung; Metalldeckung ist unzulässig

Für Nebengebäude, Vorbauten, Balkonüberdachungen und untergeordnete Überdachungen sind Dachform und Dachdeckung frei wählbar.

4.2.4 Mindestmaße der Dachüberstände

Gebäude mit einer WH bis 3,0 m (Satteldach)	Giebelseite	Traufseite
Gebäude mit einer WH über 3,0 m (Satteldach)	80 cm	60 cm
Pultdach :	120 cm	100 cm
	30 cm	30 cm

Die Dachüberstände von Garagen, Carports und Nebengebäude dürfen max. 100 cm betragen und müssen mind. 75 cm von der Straßenbegrenzungslinie entfernt bleiben.

4.2.5 Dachaufbauten

Negative Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.

Je Einzelhaus ist ein Zwerchgiebel, in einer Breite von mind. 3,00 m und max. 1/3 der Gebäudelänge (einschließlich Dachüberstand) zulässig. Die Dachaufbauten sind als Satteldach mit einer Dachneigung 21° bis 30° auszuführen. Der Abstand zur seitlichen Außenwand muss mindestens 1,00 m betragen. Der First der Dachaufbauten muss mind. 30 cm unterhalb des Hauptdachfirstes liegen. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf auf einer Dachseite max. 1/3, auf der gegenüberliegenden Dachseite max. 1/6 der Gebäudelänge (einschließlich Dachüberstand) betragen.

4.2.6 Dachflächenfenster / Dachverglasung

Die im Dach liegenden Verglasungen dürfen max. 1/6 der Grundfläche der darunterliegenden Räume betragen.

4.3 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen müssen wie folgt ausgeführt werden:

- Ein- und Aufbau in der Ebene der Dachflächen, oder
- Aufstellung auf der Dachfläche unter Einhaltung folgender Punkte:
 - Aufstellung parallel zum First
 - Höhe der aufgestellten Kollektoren max. 1,25 m
 - Oberkante der Kollektoren muss unterhalb des Firstes sein

4.4 Grenzbebauung

Zusammengebaute Gebäude an der Grenze müssen profiligleich (deckungsgleich im Querschnitt) ausgeführt werden.

5. GARAGEN, CARPORTS, NEBENGEBAUDE UND STELLPLATZE

5.1 Für die Errichtung der Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Obing anzuwenden.

Für die Grundstücke Fl.St. 1377/13 und 1364/40 ist es im Rahmen des Stellplatznachweises ausnahmsweise zulässig, die Flächen vor den Garagen (Garagenvorplatz Länge mindestens 5,0 m) als Stellplätze anzurechnen. Voraussetzung ist, dass Garage und Vorplatz derselben Einheit zugeordnet sind und die Zufahrt zu anderen Garagen, Carports oder Stellplätzen dadurch nicht behindert wird.

5.2 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen sowie des Bauraumes zulässig. Nebengebäude sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig, sofern sie sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden.

5.3 Für Garagen/ Carports und Nebengebäude ist eine max. traufseitige Wandhöhe von 3,00 m zulässig. Diese bemisst sich von der Oberkante des Fertigfußbodens (FFB) von Garage/ Carport/ Nebengebäude bis Schnittpunkt Oberkante Dachfläche mit der traufseitigen Außenwand. Der FFB der Garage bzw. des Carports wird zudem als unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO festgelegt.

5.4 Der Stauraum zwischen Garagenzufahrt und Straße muss mindestens 5,0 m betragen. Eine Einfriedung in diesem Bereich ist unzulässig.

5.5 Gebäudeabstände zur Straßenbegrenzungslinie
Nebengebäude: mindestens 1,50 m
Carports: Aus Gründen der Verkehrssicherheit an der Einfahrtsseite mindestens 3,0 m, an allen anderen Seiten mindestens 1,50 m.

6 SICHTDREIECKE

An allen Einmündungen von Verkehrsflächen sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach den geltenden technischen Richtlinien von jeglicher die Sicht behindernden Bebauung, Bepflanzung oder Einfriedung freizuhalten. Innerhalb dieser Flächen ist die Sicht im Bereich zwischen 0,80 m und 2,50 m über der Fahrbahnoberkante von jeglichen Sichtbehinderungen (z. B. bauliche Anlagen, Einfriedungen, Schilder, Lagergut, Anpflanzungen) freizuhalten. Einzelne Baumstämme sind zulässig, sofern sie die Sicht nicht wesentlich beeinträchtigen.

7. GELÄNDE UND EINFRIEDUNGEN

7.1 **Geländemodellierung**
Die Andeckung des Geländes am Gebäude wird mit mindestens 0,3 m unter dem Fertigfußboden des Erdgeschosses festgesetzt.

Das modellierte Gelände muss zur Grundstücksgrenze hin auf das natürliche Geländeniveau auslaufen. Jeder Eigentümer hat sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von seinem Grundstück auf benachbarte Grundstücke abfließt.

In den Genehmigungs- bzw. Freistellungsunterlagen ist sowohl der natürliche als auch der modellierte Geländeverlauf zeichnerisch darzustellen.

7.2 Einfriedungen

7.2.1 Sockelmauern sind unzulässig.

7.2.2 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,10 m über dem Gelände nicht überschreiten. Im Bereich von Straßeneinmündungen (Sichtdreiecke) darf die Höhe von Einfriedungen und Anpflanzungen maximal 0,80 m ab Oberkante der Straße betragen. Zur Gewährleistung der Kleinierwanderung ist ein Abstand von mindestens 0,15 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Einfriedung einzuhalten.

7.2.3 Für Einfriedungen und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Mindestabstand von 0,75 m zur Straßenbegrenzungslinien einzuhalten.

8. FREIFLÄCHE

8.1 Um die Bodenversiegelung zu minimieren, sind Garagenzufahrten und Stellplätze ausschließlich mit wasser-durchlässigen Oberflächenbelägen auszuführen. Zulässig sind insbesondere wassergebundene Decken, Schotterdecken, Rasengittersteine sowie Pflasterbeläge mit begrünter Fugen oder Sickerfugen.

8.2 Nicht überbaute und nicht durch Zufahrten, Stellplätze, Terrassen und Freisitze benötigte Flächen sind zu begrünen.

8.3 Eine großflächige Verschotterung des Gartens („Schottergärten“) ist unzulässig. Dekorative Schotterflächen sind bis zu einer Gesamtgröße von maximal 10 m² zulässig.

9. ARTENSCHUTZ

9.1 Gebäude und Gebäudeanteile sind vor Abbruch durch Fachpersonal auf Vorkommen gebäudebrütender Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Eine entsprechende Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis ist der Gemeinde Obing vor Beginn der Abbrucharbeiten vorzulegen.

9.2 Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass gemäß § 39 BNatSchG Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September zum Schutz der Brutvögel nicht entfernt bzw. abgeschnitten werden dürfen.

D.) TEXTLICHE HINWEISE

TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN

Im Geltungsbereich befinden sich eventuell Telekommunikationslinien. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert weder beschädigt noch in ihrem Verlauf verändert werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

VERSORGUNGSLEITUNGEN UND KABELTRASSEN

Im Geltungsbereich verlaufen Versorgungsleitungen und Kabeltrassen, die nicht überbaut werden dürfen und ggf. verlegt werden müssen. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn der Planung aktuelle Spartenpläne bei der jeweiligen Versorgungsträger einzuholen.

GRENZBEBAUUNG

Auf die strikte Einhaltung der maximal zulässigen Grenzbebauung gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird ausdrücklich hingewiesen.

NACHVERDICHTUNG

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob sich durch eine Nachverdichtung Änderungen in der Gebäudeklasse (gemäß BayBO) ergeben. Sämtliche daraus resultierenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere zum Brandschutz) sind zwingend einzuhalten.

GELÄNDEVERMESSUNG

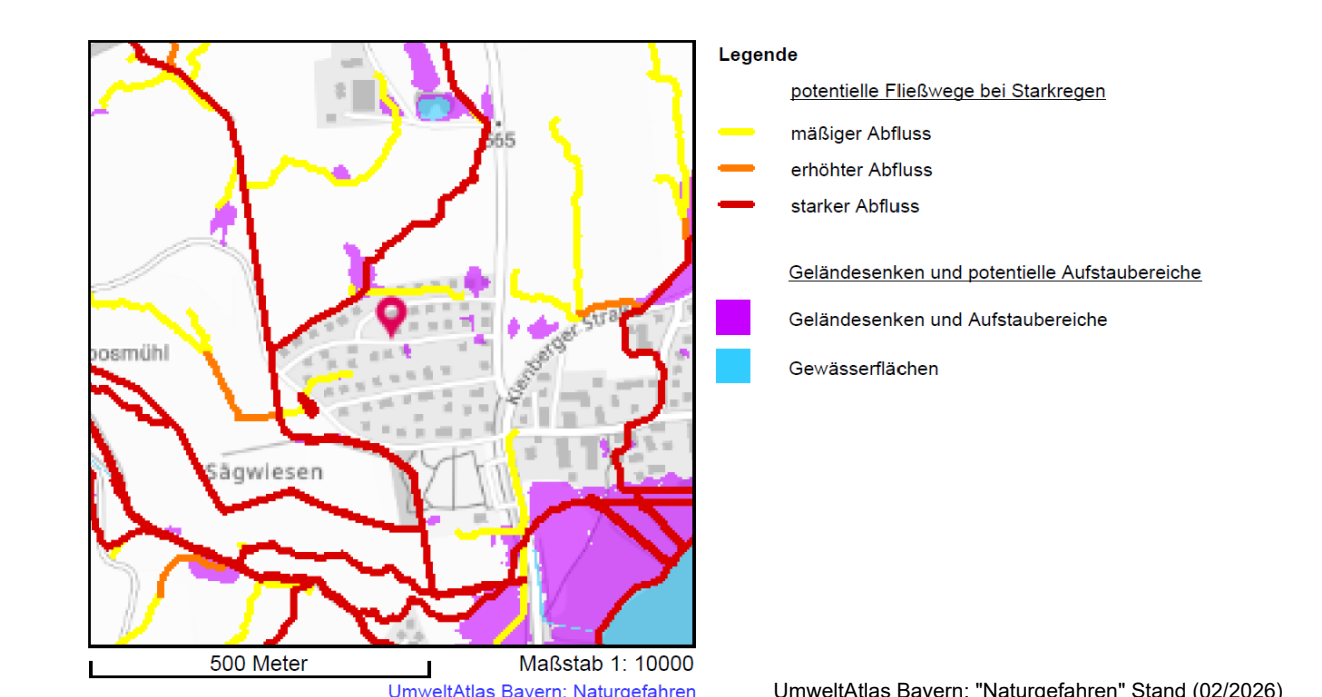
Eine aktuelle Geländevermessung liegt bei der Gemeinde Obing vor und kann für die individuelle Planung angefordert und verwendet werden.

DENMALSSCHUTZ

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (z.B. Mauerreste, Scherben, Steinwerkzeuge, Metallsachen, Knochen) entdeckt werden, ist dies gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalfürsorge oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Traunstein) anzuzeigen.

ÖBERFLÄCHENABFLUSS UND STURZFELT

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Fließwege mit mäßigem Abfluss bei Starkregeneignissen befinden.



A.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1.) GELTUNGSBEREICH

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

3.) BAUGRENZEN UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baugrenze
- o offene Bauweise
- ▲ nur Einzelhaus Typ E1, E2 oder E3 zulässig
- ▲▲ nur Doppelhaus Typ D1 oder D2 zulässig
- ▲▲▲ nur Einzelhaus Typ E3 oder Doppelhaus Typ D1 zulässig
- ▲▲▲▲ nur Einzelhaus Typ E4 oder Doppelhaus Typ D2 zulässig

4.) VERKEHRSFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- o Trafostation

5.) GRÜNFLÄCHEN

- bestehende Bäume
- zu pflanzende Einzelbäume (Lage kann verschoben werden)
- Straßenbegleitgrün
- öffentliche Fläche zur Versickerung Oberflächenwasser (Sickermulde)

6.) SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze
- GA Garage / Carport / Stellplatz
- C Carport
- S Stellplatz
- FFB EG 902.70 Höhenfestsetzung der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss im Hauptgebäude (FFB EG ...) als NN-Kote bezogen auf Meereshöhe Erläuterung unter Punkt C.) 2.3.3
- Fläche für Kinderspielfeld
- + 2.5 Maßangabe in Meter z.B. 2,50 m

B.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- 1364/11 Flurstücknummer z.B. 1364/11
- 902.20 Höhenlinie Urgelände bezogen auf Meereshöhe (ü. NN)
- HP [7] 042030/200 Höhenbezugspunkt zur Festsetzung der Höhenlage (z.B. HP[7]...) Erläuterung unter Punkt C.) 2.3.1
- Deckelhöhe Abwasserschacht lt. Spartenauskunft der Gemeinde
- Vorgeschlagene Baukörper und Stellplätze
- ▲▲ Neue Parzelle mit Bezeichnung z.B. [A] oder [B]
- ca. Größe der neuen Parzelle (z.B. 235 m²)

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13a BauGB "PFAFFING - GROSSFELD" DER GEMEINDE OBING / LANDKREIS TRAUNSTEIN

E.) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden über diese Auslegung schriftlich informiert (§ 4 Abs.2 BauGB).

3. Die Gemeinde Obing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

4. Ausgefertigt

.....
Josef Huber, Erster Bürgermeister

Obing, den

..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

.....
Josef Huber, Erster Bürgermeister

Obing, den